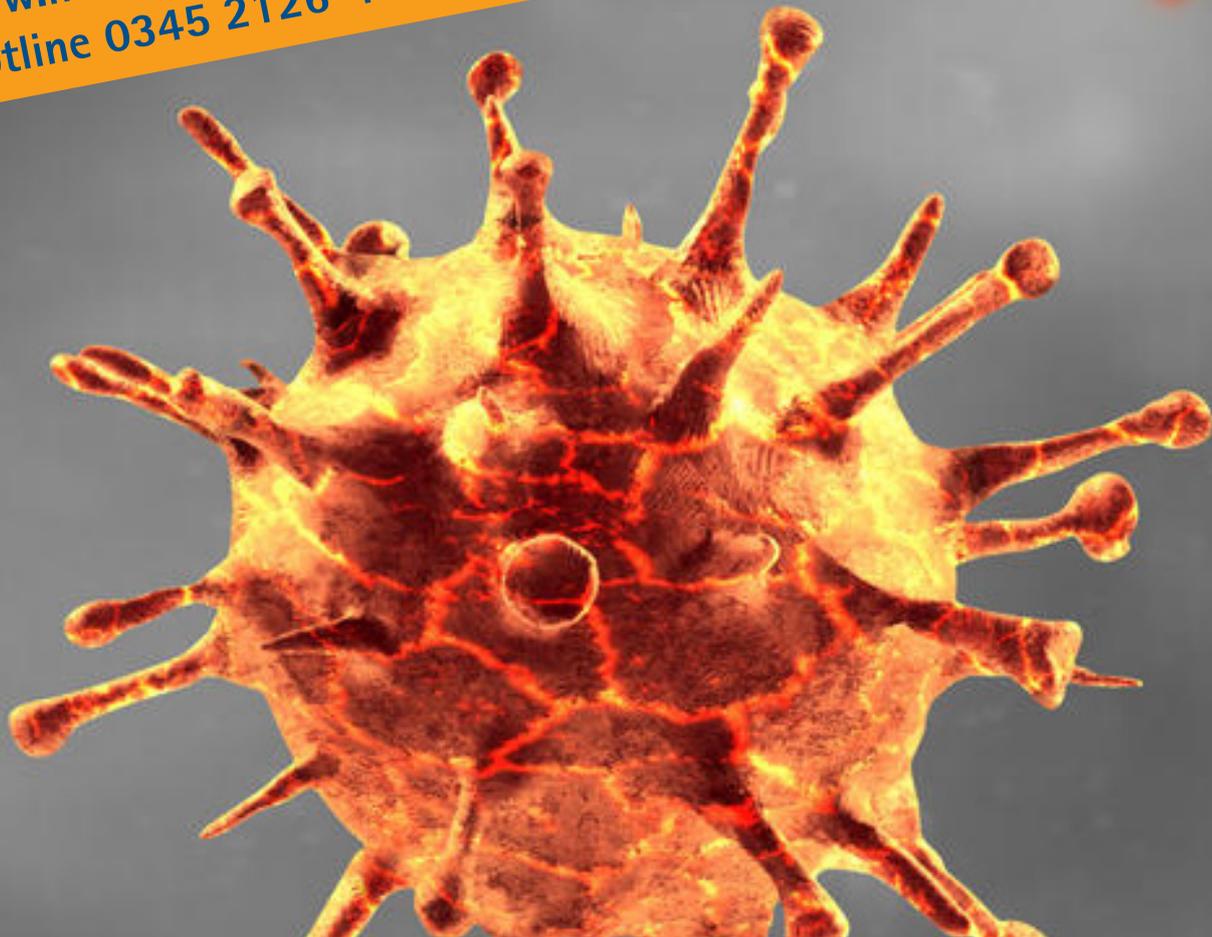


[www.halle.ihk.de/coronavirus](http://www.halle.ihk.de/coronavirus)  
Hotline 0345 2126-100



# Unternehmen sichern in der Coronakrise

8 Handlungsempfehlungen (Stand: 7. April 2020)

Starthilfe und Unternehmensförderung



Industrie- und Handelskammer  
Halle-Dessau

[www.halle.ihk.de](http://www.halle.ihk.de)

# Inhaltsverzeichnis

|  |         |
|--|---------|
| 1. Soforthilfen beantragen: Programm Sachsen-Anhalt ZUKUNFT .....                          | Seite 3 |
| 2. Existenzgrundlage erhalten: „Sozialschutzpaket“ nutzen .....                            | Seite 3 |
| 3. Liquidität sichern: Stundungen beantragen .....   | Seite 4 |
| 4. Liquide bleiben:  |         |
| 4.1 Förderkredite des Landes Sachsen-Anhalt .....  | Seite 5 |
| 4.2 KfW-Schnellkredite der Bundesregierung .....   | Seite 5 |
| 4.3 Weitere Finanzierungsinstrumente .....   | Seite 6 |
| 5. Fachkräfte halten: Kurzarbeit beantragen .....  | Seite 7 |
| 6. Ausfälle vermeiden: Homeoffice fördern .....  | Seite 8 |
| 7. Zukunft sichern: Beratungshilfe annehmen .....  | Seite 8 |
| 8. Auch unabhängig von „Corona“: Vorkehrungen treffen –<br>Notfallhandbuch erstellen ..... | Seite 9 |
| Ansprechpartner finden: Info-Portale nutzen.....   | Seite 9 |

Die Covid 19-Pandemie hat zu einer massiven Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz insbesondere für Solo-Selbstständige, Angehörige freier Berufe und kleinere Unternehmen geführt. Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) gibt nachfolgend praktische Informationen und Hilfestellungen zur Liquiditätssicherung für Unternehmer, deren Unternehmenssitz sich in Sachsen-Anhalt befindet. Tagesaktuelle Informationen sind im IHK-Infoportal: [www.halle.ihk.de/coronavirus](http://www.halle.ihk.de/coronavirus) und über die „IHK-Corona-Hotline“, Telefon: 0345 2126-100 erhältlich.

## 1. Soforthilfen beantragen: Programm Sachsen-Anhalt ZUKUNFT

Mit diesem Programm unterstützen der Bund und das Land Sachsen-Anhalt Unternehmen bei der Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen. Ein Zuschuss (Einmalzahlung) soll den Unternehmen helfen: So können die fortlaufenden Betriebs- und Sachaufwände geltend gemacht werden, die in den nächsten drei auf die Antragstellung folgenden Monaten entstehen. Wird durch den Vermieter außerdem ein Mietnachlass von mindestens 20 Prozent gewährt, können fünf Monate in die Berechnung einbezogen werden.

Der Bedarf ist auf Grundlage des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands für die Dauer von drei Monaten ab Antragstellung anzusetzen. Eine Berechnungsgrundlage könnten zum Beispiel Miete/Pacht, Leasingausgaben, Energie- und Instandhaltungskosten, betriebliche Versicherungsprämien, Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers, die laufenden Telefongebühren etc. sein. Die Verwendung der Soforthilfe muss spätestens sechs Monate nach Auszahlung durch entsprechende Erklärungen nachgewiesen werden.

Die Zuschüsse sind nach Mitarbeiteranzahl gestaffelt:  
Unternehmen mit

- bis zu 5 Mitarbeitern erhalten bis zu 9.000 Euro,
- 6 bis 10 Mitarbeitern erhalten bis zu 15.000 Euro,
- 11 bis 25 Mitarbeitern erhalten bis zu 20.000 Euro,
- 26 bis 50 Mitarbeitern erhalten bis zu 25.000 Euro.

Anträge können bis zum 31. Mai 2020 per E-Mail an die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt (IB) gestellt werden ([soforthilfe-corona@ib-lsa.de](mailto:soforthilfe-corona@ib-lsa.de)). Sie stehen unter [www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html](http://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html) zum Download. In Kürze soll auch eine Online-Antragstellung möglich sein. Die Auszahlung der Leistung soll laut IB innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Förderantrages erfolgen.

## 2. Existenzgrundlage erhalten: „Sozialschutzpaket“ nutzen

Die Grundsicherung für Selbstständige wird durch das neue Sozialschutzpaket der Bundesregierung vorübergehend erweitert. Auch Solo-Selbstständige, Angehörige freier Berufe und Kleinunternehmer sind antragsberechtigt, wenn Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Not geraten sind, weil sie einen Großteil ihrer Aufträge verloren haben. Die Grundsicherung umfasst zunächst eine

Der Gesetzgeber hat folgende Vereinfachungen des Zugangs zur Grundsicherung auf den Weg gebracht.

Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten sechs Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.

Regelleistung für den persönlichen Lebensunterhalt. Unter Berücksichtigung des Einkommens weiterer im Haushalt lebender Personen erhält eine erwachsene alleinstehende Person aktuell bis zu 432 Euro. Kinder erhalten je nach Alter einen Regelbedarf von 250 bis 354 Euro. Des Weiteren können die privaten Mietkosten (Nettomiete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden.

Außerdem werden in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Der Antrag auf Grundsicherung kann formlos telefonisch, per E-Mail oder per Post beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Bei Bedarf sollte der Antrag umgehend gestellt werden, da ein Anspruch auf Grundsicherung nur ab dem Tag der Beantragung besteht.

Alle wichtigen Hinweise zur Grundsicherung finden Sie in der [Kurzinformation Corona-Grundsicherung/Sozialschutz-Paket](#).

### 3. Liquidität sichern: Stundungen beantragen

Eine Stundung fälliger Zahlungen kann für Unternehmen sofort mehr Liquidität und Handlungsspielraum schaffen.

Mit Stundungsanträgen ab folgendem Monat (zum Beispiel von April bis September 2020) beantragen Sie bei Ihren Gläubigern, Ihre Verpflichtungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Behörden und Institutionen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus und der damit verbundenen wirtschaftlichen Ausfälle bzw. existenzbedrohender Lage bis zu sechs Monate aufzuschieben.

Während die Finanzämter angewiesen sind, Stundungsanträge großzügig positiv zu bescheiden, liegt die Bewilligung Ihres Antrages bei privatwirtschaftlichen Gläubigern jeweils im Ermessen des (Vertrags)-Partners. Auch die Vereinigung der gesetzlichen Krankensicherungen (GKV) hat Ihren Mitgliedern empfohlen, Stundungsanträge positiv zu bescheiden.

Auch die IHK Halle-Dessau stundet alle offenen Forderungen (Beiträge und Gebühren) antragslos bis zum 30. September 2020.

Der Antrag auf Zahlungsaufschub funktioniert durch einen formlosen Antrag bei der jeweiligen Behörde bzw. Institution. Außerdem sollte gleichzeitig die Befreiung bzw. der Verzicht auf Stundungszinsen und Sicherheitsleistungen sowie die Aussetzung der Zahlung obiger Beiträge bis zur Entscheidung des Stundungsantrages beantragt werden.

Bei den folgenden Behörden/Institutionen und kommunalen Unternehmen wäre beispielsweise ein Stundungsantrag möglich:

- gesetzliche Krankenkasse (Sozialversicherungsbeiträge – Antragsformular hier)
- Agentur für Arbeit (Beiträge zur Arbeitslosenversicherung)
- ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (Rundfunkbeitrag)
- Berufsgenossenschaft (Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, ggf. auch zur freiwilligen Unternehmensversicherung)
- Finanzamt (zum Beispiel Einkommensteuervorauszahlung, Gewerbesteuvorauszahlung)

- GEMA (GEMA-Gebühren), VG-Media, VG-Wort und andere Verwertungsgesellschaften
- Kranken- und Pflegeversicherung (Versicherungsbeitrag)
- Rentenversicherung (Versicherungsbeitrag)
- Abfallentsorgung (kommunaler Versorger)
- Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer (Mitgliedsbeiträge)

Hier finden Sie einen Musterbrief "Stundung oder Zahlungsaufschub beantragen".

#### **Hinweis:**

Sofern Sie eine der folgenden Versicherungen haben, prüfen Sie diese, um ggf. Ihren Verdienstausschlag ersetzt zu bekommen:

- Betriebsausfallsversicherung oder
- Betriebsunterbrechungsversicherung oder
- Betriebsschließungsversicherung

## **4. Liquide bleiben**

### **4.1 Förderkredite des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Hilfsprogramm „Sachsen-Anhalt ZUKUNFT“ bietet neben Zuschüssen (siehe 1. Soforthilfen beantragen: Sachsen-Anhalt ZUKUNFT) auch günstige Kredite für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten.

Das Darlehen zwischen 10.000 und 150.000 Euro hat eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren, davon sind zwei Jahre zins- und tilgungsfrei. Unternehmen müssen für das Darlehen keine Sicherheiten stellen und es wird ohne Beteiligung der Hausbank direkt von der Investitionsbank ausgereicht. Es ist somit auch keine Stellungnahme der Hausbank notwendig. Dazu sind der Investitionsbank Unterlagen zum wirtschaftlichen Status des Unternehmens (letzte Jahresabschlüsse) sowie eine Liquiditätsplanung vorzulegen. Die Vorlage von Businessplänen ist nicht erforderlich. Ziel der Investitionsbank ist, dass das Geld innerhalb von zehn Tagen nach der Antragstellung auf dem Konto ist – unter der Voraussetzung, dass die benötigten Unterlagen vollständig und korrekt eingereicht wurden.

Anträge können bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) gestellt werden. Der Antrag kann per E-Mail oder postalisch eingereicht werden.

### **4.2 KfW-Schnellkredite der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat am 6. April 2020 weitere Maßnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen beschlossen, um die bisherige "Mittelstandslücke" in der Unterstützung dieser Unternehmen bei den Corona-bedingten Ausfällen zu schließen.

Unter der Voraussetzung, dass ein Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, kann für Anschaffungen (Investitionen) und zur Deckung der laufenden Kosten (Betriebsmittel) ein neuer Schnellkredit bei der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) beantragt

werden. Dieser wird zu 100 Prozent durch eine Garantie des Bundes abgesichert, was die Chancen für eine Kreditzusage deutlich erhöht.

Der Schnellkredit steht Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind. Eine weitere Voraussetzung: Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50. Unternehmen mit über 50 Mitarbeitern können den Schnellkredit mit einer maximalen Höhe von 800.000 Euro beantragen. Der Zinssatz liegt bei drei Prozent mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Die Hausbank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 Prozent durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Hausbank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schneller bewilligt werden.

Die Antragsstellung über die KfW soll in Kürze möglich sein: KfW-Schnellkredit. Insgesamt stehen 300 Milliarden Euro für den Schnellkredit bereit.

### **4.3 Weitere Finanzierungsinstrumente**

Für Unternehmen stehen weitere Förderinstrumente der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung um kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu decken.

Für junge Unternehmen, die noch keine fünf Jahre bestehen, stehen zur Verfügung:

- ERP-Gründerkredit Startgeld – Betriebsmittelförderung,
- ERP-Gründerkredit Universell (Betriebsmittel).

Für etablierte Unternehmen, die seit mehr als fünf Jahren am Markt bestehen, stehen zur Verfügung:

- KfW-Unternehmerkredit (Betriebsmittelfinanzierung).

Diese sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW und bei allen Banken und Sparkassen sowie über die Hotline der KfW 0800 539 9001.

Kreditzusagen von Hausbanken können innerhalb kürzester Zeit durch die Nutzung von Expressbürgschaften erlangt werden. Dabei übernimmt die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH gegenüber Banken und Sparkassen Bürgschaften von bis zu 90 Prozent für Neu-Kredite bis 312.500 Euro. Derzeit wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Informationen sind über die Telefonnummer 0391 73752-0 erhältlich.

Unterstützung bei der Suche nach Finanzierungspartnern bietet das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken unter <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>. Über das Finanzierungsportal kann online und unbürokratisch finanzielle Unterstützung beantragt werden. Die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt leitet nach Prüfung die Finanzierungsanfrage an Finanzierungspartner weiter. Eine Kreditabsicherung ist inklusive.

## 5. Fachkräfte halten: Kurzarbeit beantragen

Kommt es wegen des Coronavirus beispielsweise zu Auftrags- und Lieferengpässen und muss deswegen die Arbeitszeit verringert oder der Betrieb wegen staatlicher Schutzmaßnahmen geschlossen werden, kann Kurzarbeitergeld beantragt werden (KUG).

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die Arbeitszeiten wesentlich verringert sind. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit (am Betriebssitz!).

Kurzarbeitergeld kommt in Betracht, wenn:

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, u. a. wenn im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens zehn Prozent der im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall (die Kurzarbeit) bei der Agentur für Arbeit angezeigt wurde.

Allerdings kann der Arbeitgeber nicht einseitig Kurzarbeit anordnen, sondern es muss eine rechtliche Grundlage vorhanden sein: Entweder wurde die Möglichkeit zur Anordnung von Kurzarbeit im Arbeitsvertrag verankert oder in einem anzuwendenden Tarifvertrag vereinbart. Ist eine solche Rechtsgrundlage nicht gegeben, muss kurzfristig eine solche Regelung mit den einzelnen Mitarbeitern vereinbart werden.

Auszubildenden gegenüber kann in der Regel vor Ablauf von sechs Wochen keine Kurzarbeit angeordnet werden. Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten.

Hierbei hat er zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

- Umstellung des Lehrplans durch Vorziehen anderer Lerninhalte,
- Versetzung in eine andere Abteilung,
- Rückversetzung in die Lehrwerkstatt,
- Durchführung besonderer Ausbildungsveranstaltungen.

Weitere Informationen auch unter [www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus](http://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus)

Der Bundestag hat mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ am 13. März 2020 Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld verabschiedet. Es ist am 15. März 2020 in Kraft getreten. BGBl. Teil I, 12/2020 v. 14. März 2020

Im Vergleich zu den bisherigen Regeln hat sich geändert:

1. Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn zehn Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Mitarbeiter von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.

2. Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden erstattet dabei die Bundesagentur für Arbeit vollständig.

3. Auch Leiharbeiter/-innen können Kurzarbeitergeld erhalten. Der Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden bevor Kurzarbeitergeld beantragt werden kann, ist nicht mehr erforderlich.

Diese Regelungen sind rückwirkend zum 1. März in Kraft getreten und werden auch rückwirkend ausgezahlt.

## 6. Ausfälle vermeiden: Homeoffice fördern

Viele Unternehmer müssen sich in diesen Tagen einer neuartigen Bewährungsprobe stellen. Eine Möglichkeit, Kapazitätsausfälle und Effizienzverluste so gering wie möglich zu halten, ist die kurzfristige Bereitstellung von Home- und Telearbeitsplätzen.

Ab sofort können mit dem Förderprogramm „go-digital“ IT-Dienstleistungen, die die Einrichtung von Homeoffice-Plätzen zum Ziel haben, unter dem Modul „Digitalisierung von Geschäftsprozessen“ beantragt und bewilligt werden.

Das Förderprogramm „go-digital“ des BMWi richtet sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und das Handwerk. Go-Digital bietet neben den Modulen „Digitale Markterschließung“ und „IT-Sicherheit“ auch das Modul 3 – „Digitalisierung von Geschäftsprozessen“ an, dessen Leistungs-spektrum vor dem Hintergrund der Corona-Krise nun erweitert wird.

Hierzu zählen vor allem der Aufbau sowie das Einrichten der zugehörigen Hardware. Software, die dabei zum Einsatz kommt und über die gängigen Standards hinausgeht, ist ebenfalls förderfähig. Von der Förderung ausgeschlossen sind hingegen reine Investitionsmaßnahmen in Hard- und Standardsoftware.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist möglich. Unternehmen müssen nicht auf den Zuwendungsbescheid warten, sondern können bereits mit Erhalt der Eingangsbestätigung durch die EuroNorm GmbH, der Projektträgerin des **Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)**, die Maßnahmen starten. Der Versand des Zuwendungsbescheids erfolgt 8 bis 9 Wochen später.

Informationen über das Programm „go-digital“ erhalten Sie unter [www.bmwi-go-digital.de](http://www.bmwi-go-digital.de)

## 7. Zukunft sichern: Beratungshilfe annehmen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat im Rahmen der Unternehmensberatungsförderung ein Sofortprogramm für kleine und mittlere Unternehmen aufgelegt, die aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.

Bereits vor der Änderung gestellte Anträge sind von dieser Regelung nicht betroffen. Insbesondere Unternehmen, die sich bereits vor der Corona-Krise in Schwierigkeiten befunden haben (Unternehmen in Schwierigkeiten) können nur einen Antrag als UiS im Rahmen der regulären Richtlinie stellen.

Dazu wurde das bereits bestehende Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ modifiziert.

Demnach erhalten die betroffenen Unternehmen einen Zuschuss für Beratungsleistungen in Höhe von 100 Prozent, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung). Dabei können betroffene Unternehmen mehrere Beratungen bis zur Ausschöpfung der maximalen Zuschusshöhe in Anspruch nehmen. Der Zuschuss wird vom **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** als Bewilligungsbehörde direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausbezahlt, sodass das Unternehmen von einer Vorfinanzierung der Beratungskosten befreit wird.

Anträge auf Förderung einer Beratung nach diesen Bestimmungen können zunächst bis einschließlich 31. Dezember 2020 gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie im [Merkblatt](#) zum Förderprogramm sowie in der DIHK-Leitstelle Gewerbeförderung unter 030 20308-2353

## **8. Auch unabhängig von „Corona“: Vorkehrungen treffen – Notfallhandbuch erstellen**

Ist Ihr Unternehmen darauf vorbereitet, dass Sie unerwartet und damit unvorbereitet als Geschäftsführer/Inhaber ausfallen?

Was würde passieren, wenn Sie als Geschäftsführer/Inhaber plötzlich durch Krankheit oder Unfall für längere Zeit ausfallen?

Was würde jetzt geschehen, wenn Sie als Firmenlenker vor zwei Wochen verstorben wären?

Könnte das Unternehmen ohne Sie fortbestehen?

Wäre Ihre Familie wirtschaftlich ausreichend abgesichert?

Einen Plan für Ausfälle und Notfälle jeglicher Art sollte jedes Unternehmen haben. Zur Hilfestellung steht das IHK-Notfall-Handbuch als ausfüllbare Datei per Download zur Verfügung. Es soll Anregung, Orientierung und Werkzeug zugleich sein, die wichtigsten Regelungen konkret umzusetzen.

### **Ansprechpartner finden: Info-Portale nutzen**

Die für Ihren Betrieb zuständigen Behörden finden sie online:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau:

[www.halle.ihk.de](http://www.halle.ihk.de)

Agentur für Arbeit:

[www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner](http://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner)

Gesundheitsamt:

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

Finanzamt:

[www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html)

Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

[www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Beratung\\_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html)

DIHK-Service GmbH:

[www.dihk.de/de/ueber-uns/dihk-service-gmbh/projekte/beratungsfoerderung](http://www.dihk.de/de/ueber-uns/dihk-service-gmbh/projekte/beratungsfoerderung)

Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

[www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)

Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt:

[www.bb-mbg.de](http://www.bb-mbg.de)

**IMPRESSUM**

©2020 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

**Herausgeber:**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)  
Internet: [www.halle.ihk.de](http://www.halle.ihk.de)  
E-Mail: [info@halle.ihk.de](mailto:info@halle.ihk.de)

**Redaktion:**

Geschäftsfeld Starthilfe und Unternehmensförderung  
Achim Schaarschmidt  
Telefon: 0345 2126-272  
Telefax: 0345 212644-272  
E-Mail: [aschaarsch@halle.ihk.de](mailto:aschaarsch@halle.ihk.de)

**Stand:**

7. April 2020